

SATZUNG
des
Ruder-Clubs „ALLEMANIA von 1866“
- nachfolgend „Club“ genannt -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Durch Senatsverfügung vom 04.04.1894 wurde dem Ruder-Club „ALLEMANIA von 1866“ die Rechte einer juristischen Person mit dem Sitz in Hamburg verliehen. Der Ruder-Club hat die Rechtstellung eines rechtsfähigen Vereins nach § 5 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes des BGB und führt die Bezeichnung: Ruder-Club „ALLEMANIA von 1866“.
- 2) Der Club hat seinen Sitz in Hamburg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports durch die Ausübung des Rudersports, insbesondere durch die Pflege des Rennruderns. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 3) Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Club wird seinen Mitgliedern im Clubinteresse entstandene finanzielle Aufwendungen und/oder Auslagen erstatten, sofern diese dem satzungsgemäßen Zweck entsprechen und der Höhe nach von einem Mitglied des Vorstandes oder einem durch ihn Beauftragten genehmigt worden sind.
- 5) Soweit im Clubhaus ein Gastronomiebetrieb unterhalten wird (sei es durch den Club selbst oder im Wege der Verpachtung), dient er ausschließlich den Bedürfnissen der Mitglieder und als Mittel zur Erreichung des in Abs. 2) genannten Zwecks. Sämtliche Einnahmen des Clubs sind ausschließlich für den in Abs. 2) genannten Zweck zu verwenden.
- 6) Sofern eine Vermögensbildung für besondere Zwecke erfolgt (Zweckvermögen), darf diese nur im Rahmen des Abs. 2) erfolgen (z. B. Bootsbeschaffung, Bootshausbau, Bootshausunterhaltung). Ein solches Zweckvermögen ist innerhalb von zehn Jahren für

den bestimmten Zweck zu verwenden. Abweichend hiervon ist dem Club eine Vermögensbildung aufgrund bestimmungsgemäßer Verwendung von Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen u. Ä. gestattet. Die Erträge, die aus einer derartigen Vermögensbildung fließen, sind ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Abs. 2) zu verwenden, sofern sie nicht zur Substanzerhaltung des Vermögens erforderlich sind.

- 7) Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an die „Stiftung ALLEMANNIA“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise soll das Vermögen für die Förderung des Rudersports verwendet werden.

§ 3 Farben

Die Farben des Clubs sind rot-weiß. Die Flagge hat fünf rote und vier weiße waagerechte Streifen, in der Mitte die gelbe Wasserrose im blauen Feld.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- 3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- 4) Bei Aufnahme in den Club sind eine Aufnahmegebühr sowie ein Ausbildungsbeitrag zu zahlen. Höhe und Fälligkeit werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Club.

- 2) Der Austritt ist durch einen eingeschriebenen Brief mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zu erklären. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Clubs verletzt. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch beim Schlichtungsausschuss einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

1) Mitglieder sind:

- a. Ehrenmitglieder
- b. Ordentliche Mitglieder
- c. Auswärtige Mitglieder
- d. Jugendliche Mitglieder

Zu a) Ehrenmitglieder sind solche, die von dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung ernannt worden sind. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder und zahlen keinen Beitrag.

Zu b) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die weder Ehren- noch auswärtige Mitglieder sind.

Zu c) Auswärtige Mitglieder sind diejenigen, welche über 75 km vom Bootshaus entfernt wohnen und in diesem Umkreis keinen Beruf ausüben oder keine Ausbildung absolvieren. Während ihrer Anwesenheit in Hamburg haben sie die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Zu d) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie automatisch ordentliche oder auswärtige Mitglieder. Die Jugendabteilung des Clubs, die „JUNG-

ALLEMANNIA“, gibt sich eine besondere Satzung. Diese muss vom Vorstand des Clubs genehmigt werden.

- 2) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden.
- 3) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Clubs zu benutzen, dort Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Club die vom Vorstand erlassenen Ruder-, Haus- sowie sonstigen Anordnungen zu beachten.
- 3) Mit der Mitgliedschaft zum Club unterliegt jedes Mitglied automatisch dem Grundgesetz und den Amateurbestimmungen des Deutschen Ruderverbands.

§ 8 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Clubs i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den Leitungen der Abteilungen
 - a. Verwaltung
 - b. Finanzen
 - c. Gastronomie
 - d. Öffentlichkeitsarbeit
 - e. Leistungssport
 - f. Allgemeiner Sport

g. Jugend

- 2) Der Club wird durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Leiter der Abteilung Finanzen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- 3) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass er über die finanziellen Mittel verfügt, die ihm im Rahmen des Haushaltsplans und als nicht geplante zusätzliche Einnahmen, insbesondere Spenden, zur Verfügung stehen. Soweit er Verträge über darüber hinausgehende Investitions-, Erhaltungs- oder Anschaffungsvorhaben abzuschließen beabsichtigt, hat er die Zustimmung der Mitgliederversammlung über die Maßnahme und ihre Finanzierung einzuholen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Clubs übertragen sind. Hierbei wird er vom Beirat unterstützt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Schlichtungsausschusses
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans
 - d. das Rechnungswesen und die Erstellung des Jahresberichts
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- 2) Er ist berechtigt,
 - a. eine Haus- und Ruderordnung mit verbindlicher Wirkung allen Mitgliedern gegenüber zu erlassen.
 - b. den Inhalt der Trainingsordnung zu bestimmen und sonstige allgemeine Anordnungen den Sportbetrieb betreffend zu erlassen.
 - c. bei unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten oder bei sonstigen groben Verstößen gegen Mitgliederpflichten Mitgliedern eine Verwarnung zu erteilen, eine Buße bis zur Höhe eines Jahresbeitrags aufzuerlegen und/oder vom Ruderbetrieb ganz oder zeitweise auszuschließen. Einsprüche gegen derartige Ordnungsmaßnahmen unterliegen der Entscheidung durch den Schlichtungsausschuss
 - d. Mitglieder, die schuldhaft in grober Weise die Interessen des Clubs verletzen oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, mit sofortiger Wirkung auszuschließen. Dieses Ausschlussrecht besteht auch gegenüber solchen

Mitgliedern, die sich der Aufforderung des Schlichtungsausschusses nicht stellen oder sich dem Spruch des Schlichtungsausschusses nicht fügen.

- e. Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt, und zwar abwechselnd in folgendem Turnus:
 - a. Vorsitzender und Leitung Verwaltung
 - b. Leitung Finanzen, Leitung Leistungssport und Leitung Gastronomie
 - c. Leitung Allgemeiner Sport, Leitung Jugend und Leitung Öffentlichkeitsarbeit
- 2) Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Club endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 3) Vorstand können nur Clubmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden

§ 12 Beirat

1. Der Vorstand ernennt aus dem Kreis der Mitglieder einen Beirat. Der Beirat wirkt in allen Bereichen des Clublebens, wie z.B. Sport, Regatten, Mitgliederangelegenheiten, Geselligkeit und Kommunikation gestaltend mit und unterstützt und berät den Vorstand.
2. Der Beirat wird vom Vorstand zu gemeinsamen Sitzungen geladen. Er kann auch von sich aus eine gemeinsame Sitzung mit dem Vorstand verlangen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es wünscht.

§ 13 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Leiter der Abteilung Finanzen einberufen werden.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Leiters der Abteilung Finanzen.

- 3) Der Vorstand kann im Umlaufverfahren in Textform beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands. Der Leiter der Abteilung Jugend wird von der Mitgliederversammlung der „JUNG-ALLEMANNIA“ vorgeschlagen und ist von der Mitgliederversammlung des Clubs zu wählen.
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Clubs. Änderungen der Satzung sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Club in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Werktage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- 3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 4) Wenn es um Satzungsänderungen geht, müssen die neuen Tagesordnungspunkte den übrigen Mitgliedern mit einer Frist von vierzehn Tagen vor der Versammlung mitgeteilt

werden. Anträge auf sachliche Änderung oder Ergänzung von Satzungsänderungsanträgen sind nur zulässig, wenn sie dem Versammlungsleiter bei Beginn der Mitgliederversammlung in Textform vorliegen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Clubs es erfordert oder wenn zehn ordentliche Mitglieder dies beim Vorstand in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. In diesem Falle ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von drei Wochen einzuberufen.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Leiter der Abteilung Finanzen, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie für die Beschlussfassung über den Erwerb und / oder die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3) Der Beschluss über die Auflösung des Clubs ist nur gültig bei Zustimmung mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder die Einberufung einer zweiten Versammlung verlangen, auf der mit 9/10tel-Mehrheit aller Anwesenden beschlossen wird. In der Einladung zu einer solchen zweiten Versammlung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- 4) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- 5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Sie haben das Rechnungswesen des Clubs auf die Ordnungsmäßigkeit in erforderlichem Umfang zu prüfen. Sie unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in das Rechnungswesen zu nehmen.

§ 19 Schriftleiter „Alsterspiegel“

Die Clubzeitung wird unter der Bezeichnung „Alsterspiegel“ vom Schriftleiter geführt. Dieser wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist für den Inhalt der Clubzeitung allein verantwortlich und an Weisungen nicht gebunden. Er hat bei seiner Tätigkeit jedoch die Interessen des Clubs zu berücksichtigen und zu wahren und ist verpflichtet, alle clubamtlichen Anordnungen zu veröffentlichen sowie über alle wichtigen Vorgänge zu berichten. Er ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 20 Schlichtungsausschuss

- 1) Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, Streitigkeiten von Clubmitgliedern untereinander zu schlichten oder darüber zu entscheiden.
- 2) Der Schlichtungsausschuss entscheidet ferner über den Einspruch gegen einen Ausschluss aus dem Club und gegen Ordnungsmaßnahmen des Vorstandes.
- 3) Der Schlichtungsausschuss besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, die mindestens ein Jahr dem Club angehören, ohne zurzeit Mitglied des Vorstands zu sein. Der Schlichtungsausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für schwebende Verfahren bleibt der Schlichtungsausschuss in der bisherigen Besetzung zuständig. Er tritt nur auf Antrag zusammen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied und der Vorstand.
- 4) Der Schlichtungsausschuss erkennt in der Besetzung von sämtlichen fünf Mitgliedern, die ihren Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden selbst wählen. Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Erklärt sich ein Mitglied des Schlichtungsausschusses für befangen oder entscheidet der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses dahingehend, dass ein Mitglied des Ausschusses derart an einem Fall beteiligt ist, dass die Voraussetzungen der Befangenheit gegeben sind, so scheidet das Mitglied für diesen Fall aus.

- 5) Der Schlichtungsausschuss kann eine förmliche Beweisaufnahme anordnen. Jedes Clubmitglied hat der Aufforderung Folge zu leisten und als Zeuge zu erscheinen. Es ist zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet. Jedes Mitglied ist an die Entscheidung des Schlichtungsausschusses gebunden. Seine Sitzungen sind vertraulich.

§ 21 Rechte des Schlichtungsausschusses

- 1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet über einen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss und sonstige Ordnungsmaßnahmen. Er kann eigenständig folgende Maßnahmen verhängen:
- a. Ganzer oder zeitweiser Ausschluss vom Ruderbetrieb
 - b. Geldbußen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages
 - c. Aufhebung der Mitgliederrechte für die Dauer von drei Monaten
 - d. Rat zum sofortigen Austritt
- 2) Der Schlichtungsausschuss ist verpflichtet, seine Entscheidung innerhalb von drei Wochen mit Begründung dem Vorstand und den Parteien zuzuleiten.
- 3) Die Umsetzung der Entscheidung wird dem Vorstand übertragen. Erfolgt bei einer Entscheidung gemäß Ziffer 1d) der Austritt nicht, so gilt der Betroffene innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Begründung als automatisch ausgeschlossen. Die Umsetzung der Entscheidung wird dem Vorstand übertragen. Erfolgt bei einer Entscheidung gemäß Ziffer 1d) der Austritt nicht, so gilt der Betroffene innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Begründung als automatisch ausgeschlossen.

§ 22 Datenschutz

- 1) Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Club zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder erhebt, speichert, verarbeitet, in clubeigenen Publikationen veröffentlicht und clubintern Verbänden, bei denen Mitgliedschaften des Clubs bestehen, übermittelt.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- a. Auskunft über die zu seiner Person erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Daten.
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.

- c. Sperrung der zu seiner Person erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Daten, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Speicherung unzulässig war.
- 3) Der Club darf ohne Einwilligung des betroffenen Mitglieds dessen personenbezogene Daten zu keinem anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck verarbeiten, bekannt geben, Dritten zugänglich machen oder sonst nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach einer Beendigung der Mitgliedschaft.
- 4) Der Vorstand erlässt eine Datenschutzerklärung und bestellt erforderlichenfalls einen Datenschutzbeauftragten.

§ 23 Haftungsausschluss und Haftung der Mitglieder

Der Club haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle und aus Vorkommnissen irgendwelcher Art, die auf dem Clubgrundstück oder außerhalb desselben in Ausübung der Zwecke des Clubs eintreten. Jedes Mitglied haftet für von ihm verschuldete Beschädigungen oder verschuldeten Verlust von Clubeigentum. Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss das betreffende Clubmitglied in Regress zu nehmen und die Höhe des Schadenersatzes festzulegen.

§ 24 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.06.2023 beschlossen und tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 23.08.2022 außer Kraft.

Hamburg, den 06.06.2023